

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1473

vom 27. September 2022

Neufestlegung der Pflegenormkosten im stationären Bereich ab 1. Januar 2023; Revision der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen

1. Zusammenfassung

Auf der Basis eines Kompromisses zwischen den Alters- und Pflegeheimen (APH) und den Gemeinden legte der Regierungsrat mit RRB-Nr. 2018-1728 vom 13. November 2018 die Pflegenormkosten (PNK) für den Zeitraum von 2019 bis 2022 bei 76.35 Franken pro Pflegestunde¹ fest. Ende dieses Jahres läuft diese vier Jahre geltende Interimslösung (2019–2022) der stationären Alterspflegefinanzierung aus.

Im Jahr 2018 wurde weiter beschlossen, innerhalb der vier Jahre im Rahmen eines VAGS²-Projektes zuhanden des Landrats eine Vorlage auszuarbeiten, welche das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; [SGS 362](#)) dahingehend ändert, dass neu die Versorgungsregionen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG; [SGS 941](#)) für ihre APH die Pflegerestkostenfinanzierung bestimmen sollen. Zudem verlangt ein wegweisendes [Bundesgerichtsurteil vom 20. Juli 2018](#) (9C_446/2017, «St. Galler-Urteil») für den stationären Pflegebereich kostendeckende Tarife. Dazu müssen einerseits die Kosten transparent ausgewiesen sein und andererseits in den APH Zeiterfassungsstudien (ZES) durchgeführt werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste der Start der ZES im Frühjahr 2020 verschoben und soll nun bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Daher kam es auch zu Verzögerungen im VAGS-Projekt zur Teilrevision des EG KVG. Wird die Gesetzesrevision noch dieses Jahr gutgeheissen, ermitteln im kommenden Jahr die Versorgungsregionen die Restfinanzierung der stationären Pflegetarife und legen per 1. Januar 2024 erstmalig die Tarife fest.

In der Zwischenzeit muss der Regierungsrat gemäss [§ 15 c, Abs. 1 EG KVG](#) (SGS 362) nochmals die PNK nach Anhörung der Gemeinden sowie der Leistungserbringer kantonsweit für alle APH im Kanton Basel-Landschaft einheitlich festlegen.

An einer Sitzung mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Curaviva Baselland und dem Amt für Gesundheit (AfG) vom 21. September 2021 wurde beschlossen, nicht von der bisherigen Festlegungspraxis abzuweichen, d.h. dem Regierungsrat Pflegetarife zur Genehmigung zu unterbreiten, welche nach derselben Methode berechnet werden, wie sie bei der Festlegung für die vier Jahre gültige Interimslösung verwendet worden ist. Übertragen auf die derzeit verfügbar aktuellsten Zahlen aus der SOMED³-Statistik 2020, bedeutet dies, dass der errechnete **PNK-Satz pro Stunde per 1. Januar 2023 auf 79.17 Franken**⁴ zu liegen kommt. Die ausgewiesenen Pflegekosten verstehen sich ausdrücklich exklusive die Zusatzkosten in der Pflege welche die COVID-19-Pandemie in den Pflegeheimen verursacht hat. Diese wurden von den APH gemäss Vorgaben

¹ In den ersten drei Jahren ist ein PNK-Satz von 77.85 Franken festgelegt worden. Per 1.1.2022 sind die Mi-GeL-Kosten, die (wieder) von den Krankenkassen bezahlt werden, herausgerechnet worden, und der PNK-Satz auf 76.35 Franken reduziert worden.

² VAGS = Verfassungsauftrag Gemeindestärkung, basierend auf § 47a der Kantonsverfassung

³ Die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des Bundesamts für Statistik (SOMED) weist seit 2012 jährlich die erbrachten Leistungen, die betreute Klientel, das Betreuungspersonal sowie die Betriebsrechnung der Alters- und Pflegeheime aus.

⁴ Dieser Betrag wird auf 79.15 abgerundet. In der Folge wird damit gerechnet.

von Curaviva CH und der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) separat ausgewiesen, und die Finanzierung durch die Gemeinden soll im Zusammenhang mit der Änderung zum EG KVG geregelt werden.

Für die Gemeinden, die im Kanton Basel-Landschaft für die Pflegerestkosten aufkommen, verursacht die PNK-Anpassung per 1. Januar 2023 **Mehrkosten im Umfang von rund 5.040 Millionen Franken pro Jahr**.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Ausgestaltung der Pflegefinanzierung im Kanton Basel-Landschaft

Die Pflegefinanzierung wurde schweizweit per 1. Januar 2011 eingeführt und sieht vor, dass die Kosten der Pflege mit einem Beitrag der Krankenversicherer und mit einem Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert werden. Die «Restfinanzierung» nach [Art. 25 a Abs. 5](#) des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG) wird von der öffentlichen Hand geleistet - im Kanton Basel-Landschaft durch die Wohngemeinde der pflegebedürftigen Person. Auf der Basis der geltenden gesetzlichen Regelung EG KVG (SGS 362) müssen die Kosten der Pflege kantonsweit einheitlich als Pflegenormkosten durch den Regierungsrat festgelegt werden.

2.1.2. Dank Kompromiss eine vierjährige Interimslösung

Nach einem längeren Prozess setzte sich im Jahr 2018 im Rahmen des eingesetzten «VAGS-Projekts „Einigung auf eine Methode zur Festlegung der Pflegenormkosten per 1. Januar 2019“» ein Kompromiss durch inkl. Aufteilung der sogenannten «Strukturkosten», also der Kosten, welche nicht direkt dem einen oder anderen Kostenträger (Pflege oder Betreuung) zugeordnet werden können. Dazu wurde der Teiler 70:30⁵ statt wie vorher 65:35 verwendet. Dieser Kompromissvorschlag ist in der Erfassungsmethodik vom Dezember 2019 aufgenommen worden. Auf der Basis dieser Konsenslösung legte der Regierungsrat in RRB-Nr. 2018-1728 vom 13. November 2018 die Pflegenormkosten (PNK) ab 1. Januar 2019 von 77.85 Franken pro Pflegestunde als Interimslösung fest. In diesen PNK sind die sogenannten MiGeL-Kosten eingerechnet gewesen, welche nach einem Bundesbeschluss per 1. Januar 2022 (wieder) von den Krankenversicherern übernommen werden müssen. Der aktuell geltende PNK-Satz wurde vom Regierungsrat in RRB-Nr. 2021-1362 vom 28. September 2021 für das Jahr 2022 in Kraft gesetzt. Er beläuft sich auf 76.35 Franken pro Pflegestunde und ist um die MiGeL-Kosten im Umfang von 1.50 Franken vermindert.

2.2. Ziel des Geschäfts

Es werden die anrechenbaren Normkosten für Alters- und Pflegeheime für das Jahr 2023 neu festgelegt.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Weiteres Vorgehen aufgrund geltendem Recht

Der vorliegende RRB-Entwurf regelt die PNK im stationären Alterspflegebereich nach Auslaufen der Interimslösung. Diese gilt in den vier Jahren von 2019 bis 2022. Gemäss [§ 15 c, Abs. 1 EG KVG](#) (SGS 362) legt der Regierungsrat die PNK pro Pflegestufe nach längstens vier Jahren und nach Anhörung der Gemeinden sowie der Leistungserbringer kantonsweit einheitlich fest.

2.3.2. Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz

Aktuell können im Kanton Basel-Landschaft keine heimindividuellen Pflegekostensätze erlassen werden, weil das EG KVG dies nicht zulässt. Aufgrund des [Bundesgerichtsurteil vom 20. Juli 2018](#)

⁵ D.h., dass nicht klar zuordenbare «Strukturkosten» zu 70% der Pflege und zu 30% der Betreuung u/o Hotellerie zugeschlagen werden.

(9C_446/2017) zu den Pflegekosten im Kanton St. Gallen wird das Ziel zur Herstellung der fiskalischen Äquivalenz⁶ im Gesamtsystem weiterverfolgt. Daher wird seit August 2018 in einem zusätzlichen «VAGS-Projekts „Pflegenormkosten EG KVG“» darauf hingearbeitet, dem Landrat eine Gesetzesänderung des EG KVG zu unterbreiten. Diese zielt darauf ab, den Versorgungsregionen ab dem Jahr 2024 die Kompetenz zur Regelung der Restkostenfinanzierung für den stationären Langzeitpflegebereich zu übertragen. COVID-19-bedingt musste diese Arbeit um rund ein Jahr unterbrochen werden und konnte im Herbst 2021 wiederaufgenommen werden.

2.3.3. Neuberechnung der Pflegenormkosten ab 2023

Solange bisheriges Recht nicht angepasst ist, müssen die PNK gemäss [§ 15 c Abs. 1 EG KVG](#) (SGS 362) durch den Regierungsrat per 1. Januar 2023 neu festgelegt werden.

Die PNK wurden erneut nach der bisherigen Methode wie bereits vor vier Jahren berechnet und den Gemeinden und Institutionen sowie den Verbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Dabei stützt sich das AfG auf die Zahlen der neuesten verfügbaren Samed-Statistik⁷ ab. Die Einhaltung der Erfassungsmethodik ist von unabhängiger Seite für jedes APH geprüft worden. Die PNK-Stundensätze (gebildet aus der Division der Pflegekosten mit der Anzahl geleisteter Pflegestunden) wurden der Menge nach geordnet. Beim 47. Perzentil⁸ wurde der PNK-Satz gemessen.

2.3.4. Bedeutung des neuen PNK-Satzes

Verglichen mit dem aktuell geltenden ist der Neuberechnete PNK-Satz um 2.80 Franken gestiegen. Das heisst, dass im Baselbiet die PNK innert vier Jahren um 0.90% p.a. gestiegen sind.

2.3.5. Die Ausgestaltung der Restkosten zulasten der Gemeinden

Da sich die Beiträge der Krankenversicherer und der Bewohnerinnen und Bewohner nicht ändern⁹, entspricht die Zunahme der PNK genau der Zunahme der Restkosten. Das bedeutet, dass die gesamte Erhöhung der PNK voll und ganz die Gemeinden zu tragen haben.

2.3.6. Ausscheidung der pandemiebedingten Mehrkosten in den APH

Die massgeblichen Pflegekosten, mit denen die PNK ermittelt worden sind, enthalten keine COVID-19-bedingten Zusatzkosten. Gleich zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 sind die APH schweizweit aufgefordert worden, die Kosten zu ermitteln und die Leistungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit den Schutzvorrichtungen und der Eindämmung der Virusverbreitung in den Institutionen stehen. Anhand standardisierter Vorgaben haben die APH im Kanton Basel-Landschaft diese Kosten ermittelt. Diese Pflegekosten belaufen sich dabei für das Jahr 2020 auf knapp 3 Millionen Franken.

Die Abgeltung der COVID-19-bedingten Zusatzkosten durch die Gemeinden in den APH im Kanton Basel-Landschaft ist Teil der o.e. Vorlage zur Anpassung des EG KVG, welche die Regierung in diesem Jahr dem Landrat unterbreitet, und nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheids.

2.3.7. Regelung der MiGeL-Kosten

Die Kosten für die Mittel und Gegenstände, welche im Anhang zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; [SR 832.112.31](#)) in einer Liste aufgeführt sind, werden seit Oktober 2021 grundsätzlich von den Krankenversicherern übernommen. Diese Kosten sind ausgeschieden und demnach in den anrechenbaren PNK nicht eingerechnet.

⁶ Dieser Begriff bedeutet, dass dieselbe Instanz den Tarif mit dem Partner vereinbart, der für die Finanzierung zuständig ist.

⁷ Die aktuellste SOMED-Statistik enthält die Daten des Betriebsjahres 2020.

⁸ Um von den APH eine höhere Effizienz einfordern zu können, wurde vor vier Jahren als Kompromiss das 47. Perzentil des «mengengemittelten PKN-Satzes» für die vierjährige Interimsphase gewählt.

⁹ Eine Anpassung dieser Beiträge müsste vom Bund verordnet werden.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Gemäss seiner Langfristplanung in Kapitel 1.8 der LRV 2021-503 (Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025) will der Regierungsrat «proaktiv den Veränderungen beim Bedarf der Bevölkerung und bei der demographischen Entwicklung entsprechen».

2.5. Rechtsgrundlagen

Dieser Beschluss folgt der gesetzlichen Bestimmung von [§ 15c des EG KVG](#), dass der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre, nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringer die anrechenbaren Normkosten der Pflegeleistungen pro Leistungskategorie kantonsweit einheitlich festlegt.

Zusätzlich gelten:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung ([KVG](#), SR 823.10)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996 ([EG KVG](#), SGS 362)
- Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22. Februar 2011 ([VO zu EG KVG](#), SGS 362.14)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

2.6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton übernimmt seit der Einführung des APG (§ 38, SGS 941) auf Antrag des APHs die Pflegekosten für APH-Bewohnerinnen und Bewohner, welche Pflegeleistungen von mehr wie 240 Minuten pro Tag bedürfen.

Für den erhöhten Pflegedarf stationär sind im Ausgaben- und Finanzplan (seit dem AFP 2021–2024) des Kantons jährlich 750'000 Franken im Innenauftrag 501864 unter Konto 3635 0000 budgetiert. Die Anpassung der PNK führt für den Kanton zu Mehrkosten in der voraussichtlichen Bandbreite von ca. 2'200 bis 13'500 Franken jährlich. Der diesbezüglich budgetierte Kostenrahmen (0.75 Mio. Franken p.a.) beim Kanton wird deshalb als nach wie vor ausreichend erachtet und bedarf keiner Erhöhung.

Es handelt sich um gebundene Ausgaben in der Kompetenz des Amts für Gesundheit nach Art. 1^{bis} der VO über die Finanzierung von Pflegeleistungen.

2.6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die grösste finanzielle Auswirkung hat die PNK-Anpassung für die Gemeinden. Sie sind in der Pflege im Kanton Basel-Landschaft für die Restkostenfinanzierung zuständig.

Derzeit gilt für die PNK in den APH im Kanton Basel-Landschaft ein Stundensatz von 76.35 Franken. Ab 1. Januar 2023 werden 79.15 Franken pro Pflegestunde verrechnet. Die Differenz beträgt 2.80 Franken. Wird dieser Betrag mit rund 1.8 Millionen Pflegestunden, welche in den APH im Kanton Basel-Landschaft geleistet werden, multipliziert, ist mit einer gesamthaften Mehrbelastung für die Gemeinden von rund 5 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Bei einer Wohnbevölkerung von rund 294'000 (Stand Ende 2021) erhöht sich die Belastung der Gemeinden für die Pflegerestfinanzierung um gut 17.14 Franken pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Keine Anpassungen im AFP 2023–2026 notwendig (siehe Kapitel 2.6.1.).

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Keine Auswirkungen auf den Stellenplan im Kanton Basel-Landschaft.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Eine eigenständige Wirtschaftlichkeitsberechnung ist obsolet, da es sich vorliegend weder um eine Investition noch um das Einholen einer Ausgabenbewilligung handelt, sondern um die Umsetzung von Bundesrecht im Rahmen einer für den Kanton und die Gemeinden «gebundenen Aufgabe».

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Keine Bemerkungen. Auswirkungen auf die Gemeinden siehe Kapitel 2.6.2

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

2.9.1. Ergebnis des Mitberichts bei der FKD, der LKA und des Rechtsdienstes von RR/LR nach der öffentlichen Anhörung

Der Entwurf wurde von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion erstellt und der Finanz- und Kirchendirektion und der Landeskanzlei in den Mitbericht gegeben. Die drei anderen Direktionen sind von der Vorlage in keinerlei Hinsicht betroffen. Die eingereichten Anliegen aus dem Mitbericht sind allesamt berücksichtigt worden.

2.9.2. Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringer sowie deren Verbände

Zur Anhörung eingeladen waren: Alle Gemeinden, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), die Eidgenössische Preisüberwachung, die kantonale Sozialversicherungsanstalt (SVA), alle Alters- und Pflegeheime sowie der Verein Curaviva Baselland (CVBL), welcher 32 Träger-schaften vertritt, die mit einem Leistungsauftrag der Baselbieter Gemeinden 33 Alterszentren, Pflegeheime und Pflegewohnungen betreiben.

Alle Anhörungsteilnehmenden stehen der vorgesehenen PNK-Anpassung grundsätzlich positiv gegenüber. Die einzelnen Rückmeldungen sind im Folgenden zusammengefasst:

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** nimmt in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2022 von der Notwendigkeit zustimmend zur Kenntnis, dass bis zum Inkrafttreten der Änderungen des EG KVG die PNK ab 2023 durch den Regierungsrat neu festgelegt werden müssen, wenn auch die leichte Kostensteigerung nicht erfreulich sei. Ergänzend bittet er den Regierungsrat, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die seit 2011 «eingefrorenen» Krankenkassenbeiträge ebenfalls an die Kostensteigerung im stationären Pflegebereich angepasst würden. Dies würde sich entlastend auf die Restkosten auswirken, welche die Gemeinden zu tragen hätten. –

Schliesslich stellt der Gemeindeverband erfreut fest, dass der Kanton die Höhe der PNK vor der Hauptbudgetphase in den Gemeinden bekanntgegeben hätte.

Die folgenden Gemeinden unterstützen die Stellungnahme des VBLG vom 19. Mai 2022 vollumfänglich: **Allschwil, Arisdorf, Bennwil, Binningen, Bubendorf, Gelterkinden, Hersberg, Hölstein, Känerkinden, Lampenberg, Langenbruck, Lausen, Muttenz, Oberdorf, Pfeffingen, Rotenfluh, Titterten** und **Waldenburg**.

Auch **Bretzwil** stimmt Stellungnahme des VBLG zu. Darüber hinaus würde es der Gemeinderat begrüssen, wenn bei der Verteilung der PNK im stationären Bereich die Bewohnerinnen und Bewohner neu einen nach der Pflegebedarfsstufe abgestuften Beitrag an die Pflegekosten leisten müssten.

Die **Region Leimental Plus**¹⁰ unterstützt den Vorschlag des Kantons. Zudem schliessen sich alle neun Gemeinden der beiden Versorgungsregionen (**VR Alter und Gesundheit ABS** sowie **VR BPA Leimental**) im Grundsatz der Stellungnahme des VBLG an. Sie bemängeln jedoch, dass die PNK-Erhöhung nur zu Lasten der Gemeinden gehen würden. Es werde daher vom Kanton erwartet, dass sich dieser für eine Erhöhung der Beiträge der Krankenkassen einsetze. Denn diese seien seit 2011 unverändert geblieben – im Gegensatz zu den Beiträgen der Gemeinden.

Die **Versorgungsregion Waldenburgertal plus**¹¹ schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an. Dies betrifft insbesondere auch die Bitte an den Regierungsrat, sich für eine Erhöhung der seit 2011 «eingefrorenen» Krankenkassenbeiträge auf Bundesebene einzusetzen.

Alle übrigen Gemeinden bzw. Versorgungsregionen haben keine eigene Vernehmlassung eingereicht. Die Gemeinden schliessen sich gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. März 2001 stillschweigend der Vernehmlassung des VBLG an.

Curaviva Baselland (CVBL) stellt in seiner Stellungnahme vom 13. April 2022 fest, die Vereinbarung beinhalte, die bisherige Praxis, welche ursprünglich zwischen VBLG, CVBL und VGD ausgehandelt worden sei, erneut anzuwenden. CVBL stellt fest, dass die vorliegende Berechnung der PNK durch die VGD vereinbarungsgemäss, korrekt und analog den Vorjahren vorgenommen worden sei. Deshalb könne der Verband der APH im Kanton Basel-Landschaft der Verordnungsänderung vorbehaltlos zustimmen. Schliesslich bedankt sich CVBL bei allen Involvierten für die gute Zusammenarbeit.

Das **Alterszentrum am Bachgraben**, Allschwil, hat in seiner eigenen Stellungnahme für die Zustimmung zur Vorlage dieselben Gründe wie CVBL aufgeführt.

Zur Neufestlegung der PNK im stationären Bereich hat sich auch die **Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (SVA)** vernehmen lassen. Sie stellt dabei fest, dass sich die Bewohnerbeteiligung für die Pflegestufen 1 und 2 erhöhen.

Damit die betroffenen EL-Bezügerinnen und Bezüger rechtzeitig eine korrekte EL-Verfügung erhalten würden und die neuen Tarife maschinell eingelesen werden könnten, müssten diese in der Verordnung zum EG KVG bis spätestens 30. November 2022 definitiv festgelegt werden.

Die **Eidgenössische Preisüberwachung**, welche gemäss Bundesgesetz ebenfalls zur Anhörung eingeladen worden ist, hat auf eine Antwort verzichtet.

¹⁰ Bestehend aus **Allschwil, Binningen, Schönenbuch, Biel-Benken, Bottmingen, Burg i.L., Ettingen, Oberwil** und **Therwil**

¹¹ Bestehend aus **Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg**

2.9.3. Würdigung der Vernehmlassung

Eine allfällige Erhöhung der Krankenkassenbeiträge zugunsten der Pflegekostenfinanzierung oder eine Staffelung der Beiträge der Bewohnenden abhängig von der Pflegestufe müsste in der Bundesgesetzgebung geregelt werden. Der Regierungsrat kann sich z.B. im Rahmen allfälliger Vernehmlassungsverfahren entsprechend einbringen.

Die u.a. von den Leimentaler Gemeinden eingebrachte Beobachtung der stark schwankenden Pflegekosten pro Stunde zwischen den einzelnen APH trifft zu. Die Erfassungsmethodik, welche im Januar 2020 eingeführt worden ist, hat jedoch dazu geführt, dass die Amplitude zwischen tiefstem und höchstem Pflegekostensatz stets geringer geworden ist. Ein zusätzlich «glättender» Effekt wird von der derzeit noch laufenden Zeiterfassungsstudie erwartet.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat eine breite Zustimmung zur Anhörungsvorlage fest.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

37 /NGD

Neufestlegung der Pfelegetarife – Anpassung der Pflegenormkosten- für die Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat die stationären Pfelegetarife für das Jahr 2023 neu festgelegt. Der Pfelegestundensatz steigt um 3,7 Prozent auf 79,15 Franken. Bei rund 1,8 Millionen erbrachten Pfelegestunden resultieren für die Gemeinden Mehrkosten im Umfang von rund 5,1 Millionen Franken. Die bei Gemeinden und Pflegeheimen durchgeführte Anhörung zur Tarifanpassung ist auf breite Zustimmung gestossen. Parallel laufen derzeit Arbeiten an einer Gesetzesanpassung, damit ab 2024 die Versorgungsregionen, in denen alle Baselbieter Gemeinden organisiert sein müssen, die Tarifierung ihrer Alters- und Pflegeheime vornehmen können.

4. Beschluss

- ://:
1. Die Verordnung über die Finanzierung von Pfelegeleistungen (SGS 362.14) wird gemäss Beilage geändert
 2. Kommunikation der Beschlüsse gemäss Verteiler und Regierungsbulletin

Beilagen:

- Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pfelegeleistungen (SGS 362.14);
- Rechtstext und synoptische Darstellung

Verteiler mit Beilagen ohne Mitberichtsauswertung (Versand durch Amt für Gesundheit):

- Einwohnergemeinden im Kanton Basel-Landschaft
- Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft gemäss Pflegeheimliste
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Geschäftsstelle, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal
- Curaviva Baselland, Fichtenhagstrasse 4, 4132 Muttenz

- SVA Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen (info@sva-bl.ch)
- Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (gesundheit@pue.admin.ch)

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- FKD, RC FKD (evelyn.koch@bl.ch)
- FKD, RC VGD (Anna.FelberGass@bl.ch)
- VGD, GS (rene.stoecklin@bl.ch)
- VGD, AfG (afg@bl.ch)
- VGD, AfG (Gabriele.Marty@bl.ch; miriam.schaub@bl.ch; egon.mueller@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Nico Kaufmann". The signature is written in a cursive style with a large initial "N" and "K".